Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **30 (1983)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

te ich es als notwendig, dass auch Probleme mit niedrigerer Priorität, wie zum Beispiel Waffen zum Selbstschutz, im Hinblick auf einen möglichen Ausbau des Zivilschutzes in der Öffentlichkeit diskutiert werden, ohne dabei andere klare Prioritäten antasten zu wollen. Hingegen ist es mit Sicherheit verhängnisvoll, wenn der Zivilschutz im Sinn von Herrn Eugen Brütsch mit «Zivildienst» gleichgestellt und daraus eine Ablehnung von Waffen abgeleitet wird. Der Zivilschutz ist per Definition ein Teil der Gesamtverteidigung und kein «Zivildienst». Bei der Beurteilung des Sinns einer Massnahme ist primär von den Zielsetzungen einer Organisation auszugehen und nicht von Minderheiten, die aus persönlichen Motiven grundsätzliche Einwände vorbringen. Falls notwendig und möglich, ist für Minderheitenprobleme eine separate Lösung zu erarbeiten. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer teilweisen und beschränkten Bewaffnung von Zivilschutzangehörigen zu Selbstschutzzwecken, wie in meinem erwähnten Artikel detailliert dargelegt, ist ein wesentlicher zusätzlicher Aspekt zu berücksichtigen. Das Vorhandensein von Waffen an sich bei verantwortungsvollen und ausgebildeten Personen würde auch im Zivilschutz einen nicht zu unterschätzenden Prestigewert darstellen, der in gewissen Situationen die Erfüllung von Aufgaben psychologisch erleichtert und gerade deshalb die Anwendung von unerwünschten und im Kriegsfall schwierig durchführbaren Massnahmen verhindern kann. So vermindert die damit verbundene Abschreckungswirkung das Risiko der Notwendigkeit eines direkten bewaffneten Einsatzes von Polizei oder Armee für bestimmte Überwachungs- und Ordnungszwecke und erleichtert den Zivilschutzorganisationen die autonome Aufgabenerfüllung. Ich habe sicherlich Verständnis für sachliche Argumente gegen Waffen im Zivilschutz. Die Diskussion sollte jedoch stets im Blickwinkel der integrierten Gesamtverteidigung und der dem Zivilschutz dabei zugedachten Rolle geführt werden.

Automatische
Gamma-Strahlen-Überwachung
für Zivilschutzräume, EFH, KKW und Forschungszentren

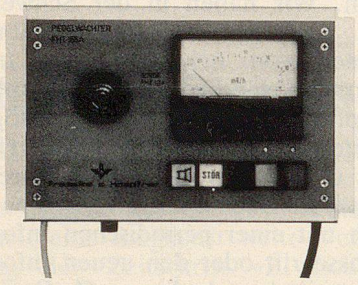

- 0... 1000 mR/h...1000 R/h
- autom. Alarm, Relais
- Feucht-/Ex.-Ausführung
- Wand-/19"-/Tisch/Modell
- Fernbedienung 24/220 V
- 1 (2) Zählrohre

Pegelwächter FHT 155

telbit ag
Telbit AG Ingenieurunternehmung
Telekommunikation – Elektronik – Funk
CH-8340 Hinwil, Brünneliweg, ☎ 01 937 25 50

Schaumstoffmatratzen Kissen, Wolldecken
für Zivilschutz und Militär
Jetzt mit sensationeller Spezialofferte, mit Gratis-Kissen!
Vermietung von Matratzen für Militär und Vereinsanlässe.
ARTLUX
Nordstrasse 4, 9532 Rickenbach, Telefon 073 23 69 22

Millionenschäden

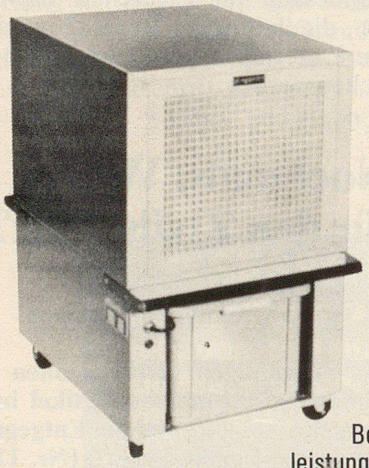

Täglich beschädigt die Feuchtigkeit in Kellern, Archiven und Lagern aller Art Produkte und Einrichtungen. Oft entstehen Kosten in Millionenhöhe. – Mit einem Roth-Kippe Raumentfeuchter oder einem Roth-Kippe Heizgerät wird der Feuchtigkeit Einhalt geboten. Bei Roth-Kippe finden Sie leistungsstarke Entfeuchter und Heizgeräte in vielen Grössen, Modellen, Bauformen und mit verschiedenen Anschlussarten und verschiedenen Anschlusswerten.

Verlangen Sie mehr Information bei:
roth-kippe ag
Gutstrasse 12, 8055 Zürich, Tel. 01 461 11 55

Mächtle®
bauaufsichtlich vom Institut für Bautechnik Berlin zugelassen
Befestigungselemente von K+W

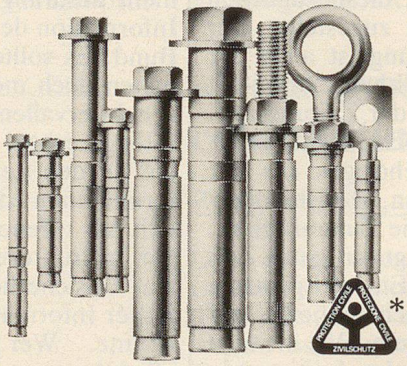

* Zugelassen für schocksichere Befestigung in Zivilschutzräumen.

Schwerlast-Anker M6–M20 *
Zwangsspreiz-Anker M6–M20 für mittlere Lasten *
Kontakt-Anker M6–M20 für kleine Lasten
Segment-Anker M6×45–M20×214
Verbund-Anker M8–M30 Klebe-Anker

Verlangen Sie Dokumentation und (solange Vorrat) Gratismuster bei der
Mächtle Generalvertretung für die Schweiz:
K+W KIENER+WITTLIN AG
3052 Zollikofen, Tel. 031 86 11 11, Telex 32 564 kiwiz